

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 48

Ausgabetaag 30. August 1951

Inhalt

15. 8. 1951	Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Reichskraftwagentarifs	613	27. 8. 1951	Anordnung über die Herstellung von „Konsumbrot“ sowie über Abgabe, Bezug und Verarbeitung von Roggenmehl Type 1150 und Konsumbrot-Mischmehl Type 1170	619
15. 8. 1951	Fünfte Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Reichskraftwagentarifs	614	24. 8. 1951	Bekanntmachung der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951	620
22. 8. 1951	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher	614	Alliierte Kommandatura Berlin		
23. 8. 1951	Verordnung über die Beschränkung der Abgabe einzelner Arzneimittel in den Apotheken	617	3. 8. 1951	Anordnung BK/O (51) 44 betr. Ansprüche an das Vereinigte Ausfuhr- und Einfuhramt (JEIA)	621
24. 8. 1951	Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)	617	16. 8. 1951	Anordnung BK/O (51) 47 betr. Widerruf von Absatz 7 der Anordnung BK/O (46) 409	622
24. 8. 1951	Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)	618			

Vierte Verordnung

zur Änderung und Ergänzung des Reichskraftwagentarifs
Vom 15. August 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Senator für Verkehr und Betriebe verordnet:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Ausnahmetarife des Deutschen Eisenbahngütertarifs finden im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen ohne die bei den Eisenbahnen eingeführten Mindestmengenbindungen sinngemäß Anwendung:

- Z 2 Düngemittel
- Z 3 Benzin usw.
- Z 4 Dieselmotorkraftstoff
- Z 5 Frisches Gemüse
- Z 6 Milch usw.
- Z 11 Spediteur-Sammelgut
- Z 14 Steine usw. zum Wegebau usw.
- Z 15 Getreide usw.
- Z 16 Getrocknete Zuckerrübenschnitzel, getrocknete Kartoffeln usw.
- Z 17 Seefische usw.
- Z 24 Rohstoffe für Zellwolle, Zellwolle usw.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen Berlin und der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) geahndet.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erlasse des früheren Reichsverkehrsministers vom 23. Mai 1936 — K 2 5884 — (Liste der Ausnahmetarife) (RVkBl. B 1936 S. 222) vom 13. März 1937 — K 2 3284/37 — (Sondervergünstigungen für Eisen- und Stahlerzeugnisse des Saarlandes) (RVkBl. B 1937 S. 29) sowie die dazu ergangenen Änderungen und der Erlaß des früheren Reichsverkehrsministers vom 26. November 1941 — K 13. 27 735 — (Sondertarif für die Beförderung von Baugütern im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen bei Abrechnung über die Bezirksarbeitsgemeinschaften des Güternahverkehrs) (RVkBl. B 1941 S. 201) außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1951.

PrA. 280 — 383/51.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung

Preisamt

In Vertretung

Dr. Dr. Löffler

Fünfte Verordnung

zur Änderung und Ergänzung des Reichskraftwagentarifs

Vom 15. August 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Senator für Verkehr und Betriebe verordnet:

§ 1

Im Teil I (Vorschriften für die Frachtberechnung) des Reichskraftwagentarifs (RVkBl. B 1936 S. 72, 1938 S. 87 und 1940 S. 263) wird Ziffer 20 — Wärme- und Kälteschutzmittel — wie folgt gefaßt:

20. Wärme- und Kälteschutzmittel

- (1) Wärme- und Kälteschutzmittel sind Gegenstände, die witterungsempfindlichen Gütern zum Schutze gegen Wärme oder Kälte während der Beförderung beigegeben werden,
- | | |
|------------------------------|-----------------|
| z. B. Eis (auch Trockeneis), | Filtzafeln, |
| Eisbehälter, | Torfmuld, |
| Heu, | Tuchummüllungen |
| Stroh, | Heizapparate, |
| Strohmatte, | Heizöfen, |
| Decken, | Dünger. |
- (2) Die Schutzmittel werden beim Versand mit dem Gut in folgendem Umfang frachtfrei befördert:
- a) Eis, auch Trockeneis, in der zum Schutze der Sendung unbedingt erforderlichen Menge,
- b) sonstige Schutzmittel bis zu 10 % des wirklichen Gewichts des zu schützenden Gutes.
- (3) Ist das wirkliche Gewicht des zu schützenden Gutes niedriger als das der Frachtberechnung zugrunde zu legende Mindestgewicht, so wird der frachtpflichtige Teil des Gewichtes der Schutzmittel auf dieses Mindestgewicht angerechnet.
- (4) Die Vergünstigung wird nur gewährt, wenn die Fracht nach den Bestimmungen für Ladungen berechnet wird.

§ 2

Die Ziffer XIII (Gebühren für die vom Unternehmer verauslagten Zoll- oder Steuerbeträge, für Nachnahme und für Ablieferungsnachweise) des Teils IV — Nebengebührentarif des Reichskraftwagentarifs (RVkBl. B 1936 S. 123/1942 S. 62) — erhält folgende Fassung:

1. Für die vom Unternehmer verauslagten Zoll- oder Steuerbeträge, für Nachnahme
- | | |
|--|---------|
| a) bei einem Betrage bis 100,— DM 1 vom Hundert mindestens | 0,30 DM |
| b) bei einem Betrage von über 100,— DM bis 1000,— DM 5 vom Tausend, mindestens | 1,— DM |
| c) bei einem Betrage von mehr als 1000,— DM 2 vom Tausend, mindestens | 5,— DM |
2. Für Anträge auf Erbringung des Ablieferungsnachweises für die Frachtbriefsendung
- | | |
|--|--------|
| | 1,— DM |
|--|--------|

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1951.
Pr.A. 280 — 735/51.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung

Preisamt

In Vertretung

Dr. Dr. Löffler

Erste Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher.

Vom 22. August 1951.

Auf Grund des § 41 des Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher vom 4. Januar 1951 (VOBl. I S. 40) wird verordnet:

§ 1

Zu § 1 des Gesetzes:

Als Betriebe der Landwirtschaft gelten auch Betriebe des Gartenbaues, der Fischerei, der Forstwirtschaft und der Tierzucht.

§ 2

Zu § 4 des Gesetzes:

- (1) Die Anerkennung eines Lehr- oder Anlernberufes und der Widerruf einer solchen Anerkennung erfolgen durch den Senator für Arbeit; sie sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen.
- (2) An der Aufstellung von Ausbildungsordnungen können nur Vertreter der unabhängigen Gewerkschaften beteiligt werden.
- (3) Bei der Aufstellung von Ausbildungsordnungen für die Berufsausbildung von Praktikanten sollen auch Vertreter der zuständigen Fach- und Hochschulen beteiligt werden.
- (4) Die Umschulung umschließt auch die Altlehre. Über die Zulassung anerkannter Lehrberufe zur Umschulung sowie über die Beschränkung einer solchen Zulassung auf bestimmte Personengruppen entscheidet der Senator für Arbeit; die Entscheidung ist im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen.
- (5) Die bei Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. am 17. Januar 1951, zugelassenen und somit als anerkannt geltenden Lehr- und Anlernberufe sind von dem Senator für Arbeit im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen. Die für einen solchen Lehrberuf bestimmte, drei Jahre überschreitende Ausbildungsdauer bleibt weiterhin maßgebend.
- (6) Der Senator für Arbeit kann die Anerkennung eines der in Absatz 5 genannten Lehr- oder Anlernberufe insbesondere dann widerrufen, wenn die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für die Erteilung einer Anerkennung erforderliche Ausbildungsordnung nicht vorhanden und trotz Aufforderung innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist nicht aufgestellt worden ist oder wenn die Ausbildungsordnung nicht den im § 4 Absatz 2 des Gesetzes genannten Mindestvoraussetzungen entspricht.

§ 3

Zu § 6 des Gesetzes:

- (1) Die persönliche Eignung zur Ausübung der Berufsausbildung kann nur der Senator für Arbeit absprechen. Sie kann befristet höchstens für fünf Jahre abgesprochen werden. Eine auf die Dauer abgesprochene Eignung kann frühestens nach fünf Jahren wieder zuerkannt werden.
- (2) Wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen kann die persönliche Eignung nur nach Anhörung eines Amtsarztes abgesprochen werden. Sie kann außerdem abgesprochen werden, wenn der Aufforderung, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, beharrlich nicht Folge geleistet wird.

§ 4

Zu §§ 7 und 8 des Gesetzes:

- (1) Zur Ausbildung in Handwerksbetrieben ist fachtechnisch geeignet, wer nach den §§ 129 und 129 a der Gewerbeordnung zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt ist. Die fachtechnische Eignung zur Berufsausbildung in anderen Betrieben ist durch ein Gutachten der zuständigen Fachorganisation der Wirtschaft festzustellen. Einer Feststellung bedarf es nicht, wenn das

Berufsausbildungsverhältnis bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Rolle (§ 20 des Gesetzes) eingetragen ist. Die zuständigen Fachorganisationen haben für die Begutachtung im Einvernehmen mit dem Senator für Arbeit Richtlinien aufzustellen.

- (2) Berufspädagogisch ungeeignet ist auch, wer aus in seiner Person liegenden Gründen den nach § 14 des Gesetzes erforderlichen Schutz vor Gefahren für Leben, Gesundheit und sittliche Haltung nicht gewährleistet.
- (3) Das Recht zur Berufsausbildung kann nur der Senator für Arbeit entziehen. Es kann befristet höchstens für fünf Jahre entzogen werden. Ein auf die Dauer entzogenes Recht zur Berufsausbildung kann frühestens nach fünf Jahren wieder zuerkannt werden.
- (4) Eine Ausbildungsstätte ist auch dann nicht geeignet, wenn in ihr der Schutz vor Gefahren für Leben, Gesundheit und sittliche Haltung nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes nicht gewährleistet ist. Die Eignung der Ausbildungsstätte ist durch ein Gutachten festzustellen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.
- (5) Die Gutachten (Absatz 1 und 4) werden von den Arbeitsämtern (Berufsberatung) eingeholt. Sie können auch von der die Rolle führenden Stelle (§ 20 des Gesetzes) eingeholt werden.
- (6) Für Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 und 3 des Gesetzes ist der Senator für Arbeit zuständig.

§ 5

Zu § 9 des Gesetzes:

Zum Ausbilder darf nur bestellt werden, wer im Sinne der §§ 6 und 7 des Gesetzes geeignet ist.

§ 6

Zu § 10 des Gesetzes:

- (1) Der Ausbildungsvertrag ist nach dem vom Senator für Arbeit herausgegebenen oder anerkannten Mustern abzuschließen; er muß mindestens Angaben enthalten über
 1. den zur Ausbildung Verpflichteten (Name und Sitz des Betriebes, Name und Wohnung des Betriebsinhabers) sowie die Personalien des Auszubildenden (bei Minderjährigen auch die des gesetzlichen Vertreters);
 2. die Art der Berufsausbildung (Lehre, Umschulung, Anlernung, Fach- oder Hochschulpraktikum oder Volontärausbildung);
 3. den Ausbildungsberuf oder die Fachrichtung des Praktikums oder den Inhalt der Volontärausbildung;
 4. den Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses und die Ausbildungsdauer, mit Angabe etwa angerechneter Ausbildungszeiten (§ 11 des Gesetzes);
 5. die Dauer der Probezeit;
 6. die Pflichten der Ausbildungsbeteiligten;
 7. die Vergütung (Höhe und Dauer der Zahlungsverpflichtung) und die Urlaubsdauer;
 8. die gesetzlichen oder bei Praktikanten- und Volontärverhältnissen die vereinbarten Kündigungsgründe.
- (2) Bestehende Vorschriften, nach denen bei Auflösung eines Berufsausbildungsverhältnisses wegen eines beabsichtigten Berufswechsels (§ 18 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) das Eingehen eines neuen Berufsausbildungsverhältnisses beschränkt ist, bleiben unberührt.

§ 7

Zu § 11 des Gesetzes:

Der Senator für Arbeit gibt im Amtsblatt für Berlin bekannt, in welchem Umfang Ausbildungszeiten und eine schulische Ausbildung, die auf ein Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen sind, bei der Zulassung zur Abschlußprüfung anerkannt werden.

§ 8

Zu § 13 des Gesetzes:

- (1) Soweit Ausbildungsordnungen aufgestellt sind, sind diese für die Durchführung der Berufsausbildung verbindlich.
- (2) Erforderliche Ausbildungsmittel im Sinne des § 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes sind solche, die für die Ausbildung im Betrieb benötigt werden.
- (3) Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Anmeldung zur Abschlußprüfung und zur Tragung der Prüfungsgebühren besteht nicht bei vorzeitigen Prüfungen nach § 30 Absatz 2 des Gesetzes.
- (4) Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses vor Ablauf der Ausbildungsdauer (§ 17 Absatz 2 des Gesetzes) sollen sich die Parteien bei Bekanntwerden der Zulassung zur Prüfung nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes verständigen.

§ 9

Zu § 14 des Gesetzes:

Der Senator für Arbeit stellt Richtlinien für die Gewährung von Kost und Unterkunft auf; sie sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen.

§ 10

Zu § 15 des Gesetzes:

Veranstaltungen, die vom Senator für Arbeit nach Anhörung des Hauptjugendamtes anerkannt sind, gelten in jedem Falle als Veranstaltungen im Sinne des § 15 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 11

Zu § 16 des Gesetzes:

- (1) Nehmen die Leistungen des Auszubildenden an den in Ausbildung Stehenden den Charakter von Lohn oder Gehalt mindestens eines erwachsenen ungelernten Arbeitnehmers an, so sind sie keine Vergütung im Sinne des § 16 des Gesetzes.
- (2) Die Unterhaltssätze des § 16 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes schließen die Barvergütung nicht ein.

§ 12

Zu § 17 des Gesetzes:

- (1) Eine Abschlußprüfung ist mit dem Ablauf des letzten Prüfungstages abgelegt. Wird im Falle des § 17 Absatz 2 des Gesetzes das Bestehen der Prüfung nicht bis zum Ende des Monats, in dem die Abschlußprüfung abgelegt wurde, bekanntgegeben, so findet § 17 Absatz 4 des Gesetzes Anwendung.
- (2) Findet die Abschlußprüfung nach Ablauf der Ausbildungsdauer statt, so beginnt die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 17 Absatz 3 Ziffer 2 des Gesetzes frühestens mit dem auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden Tage. § 17 Absatz 3 Ziffer 2 des Gesetzes gilt nicht bei Nichtbestehen einer vorzeitigen Abschlußprüfung; es sei denn, daß der früheste Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung (§ 24 Absatz 2 des Gesetzes) nach dem Ablauf der Ausbildungsdauer liegt.
- (3) Im Sinne des § 17 Absatz 4 des Gesetzes hat eine Abschluß- oder Wiederholungsprüfung stattgefunden, wenn das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben worden ist.

§ 13

Zu § 20 des Gesetzes:

- (1) Bei der Anmeldung eines Berufsausbildungsverhältnisses zur Rolle sind drei Ausfertigungen des Ausbildungsvertrages, falls der Auszubildende unter Vormundschaft steht vier Ausfertigungen, einzureichen. Die Zuweisungskarte des Arbeitsamtes (Berufsberatung) ist beizufügen.
- (2) Die Verpflichtung zur Anmeldung ist erfüllt, wenn das Berufsausbildungsverhältnis bereits in die bisher beim Senator für Arbeit, Hauptauschuß Berufserziehung und Berufslenkung, geführte Rolle eingetragen ist.

Alle übrigen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse sind bis spätestens einem Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Eintragung anzumelden.

- (3) Zur Anmeldung eines Berufsausbildungsverhältnisses zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern genügt eine schriftliche Anzeige (Lehranzeige). Für den Inhalt der Lehranzeige gilt § 6 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 entsprechend.
- (4) Von der Anmeldung eines Berufsausbildungsverhältnisses eines Praktikanten kann abgesehen werden, wenn es nicht länger als drei Monate dauern soll. Es muß jedoch auf Verlangen des Praktikanten angemeldet werden.
- (5) Die Gebühr für die Eintragung in die Rolle beträgt 3,— DM.
- (6) Anzeigepflichtige Änderungen eines Ausbildungsvertrages sind
1. die Verlängerung der Probezeit;
 2. der Wechsel des zur Ausbildung Verpflichteten;
 3. die Verlegung der Ausbildungsstätte;
 4. der Wechsel des Ausbildungsberufes;
 5. die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 17 Absatz 3 Ziffer 1 des Gesetzes.

§ 14

Zu § 21 des Gesetzes:

- (1) Die ehrenamtlichen Ausbildungsprüfer werden von den zuständigen Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft im Einvernehmen mit den Gewerkschaften vorgeschlagen und vom Senator für Arbeit bestellt.
- (2) Die Ausbildungsprüfer haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit über ihre Person und über ihren Auftrag auszuweisen.
- (3) Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Ausbildungsprüfer abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über die Ablehnung entscheidet der Senator für Arbeit.

§ 15

Zu § 22 des Gesetzes:

- (1) Der Senator für Arbeit erläßt eine Geschäftsordnung für die Gütestellen.
- (2) Die Mitglieder der Gütestellen sind ehrenamtlich tätig. Der Senator für Arbeit bestimmt, in welchem Umfange Entschädigungen für Barauslagen, entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren sind.

§ 16

Zu § 23 des Gesetzes:

- (1) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird, soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, durch die Prüfungsordnungen geregelt. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist zum Vorsitzenden zu bestellen. Bis zur Errichtung der Prüfungsausschüsse gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- (2) Ein Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. § 29 Absatz 5 des Gesetzes bleibt unberührt.
- (3) Die Vorschriften des § 15 Absatz 2 finden sinngemäß Anwendung.

§ 17

Zu §§ 24 und 25 des Gesetzes:

- (1) Der Prüfungsausschuß ist bei seinen Entscheidungen an die Bestimmungen der Prüfungsordnung gebunden.
- (2) Der Prüfungsausschuß hat bei Maßnahmen und Entscheidungen, gegen die die Beschwerde zulässig ist, auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist (§ 26 Absatz 1 des Gesetzes) schriftlich hinzuweisen.

§ 18

Zu § 26 des Gesetzes:

- (1) Der Senator für Arbeit erläßt eine Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuß.

- (2) Die Vorschriften des § 15 Absatz 2 finden sinngemäß Anwendung.

§ 19

Zu § 28 des Gesetzes:

Ergeben sich bei der Bewertung der Prüfungsleistungen eines Prüflings erhebliche Unterschiede gegenüber seinen in der Berufsschule gezeigten Gesamtleistungen, so hat der Prüfungsausschuß vor seiner Entscheidung die Prüfungsleistungen durch ihm geeignet erscheinende Maßnahmen nachzuprüfen.

§ 20

Zu § 29 des Gesetzes:

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen mindestens 25 Jahre alt sein.

§ 21

Zu § 30 des Gesetzes:

- (1) Zur Abschlußprüfung nach § 30 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes wird zugelassen, wer seine Berufsausbildung bis zu einem öffentlich bekanntzumachenden Termin (Prüfungstermin) beendet hat. Der Prüfungstermin ist mindestens einen Monat vorher bekanntzugeben. Von der öffentlichen Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der Prüfungstermin einem begrenzten Kreis von Interessierten mit Sicherheit auf andere Weise bekanntgegeben werden kann.
- (2) Zur Abschlußprüfung werden auch Personen zugelassen, deren Berufsausbildungsverhältnis nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin durch Ablauf der Ausbildungsdauer endet.
- (3) Der Senator für Arbeit kann bestimmen, in welchem Umfange nach § 11 des Gesetzes anzurechnende Ausbildungszeiten und eine schulische Ausbildung bei der Zulassung zur Abschlußprüfung anzuerkennen sind.
- (4) Die fünfjährige Tätigkeit im Sinne des § 30 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes muß grundsätzlich in dem Beruf ausgeübt sein, für den die Zulassung zur Prüfung beantragt wird.
- (5) Können die nach § 30 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Stellungnahmen des Ausbildungsverpflichteten, der Betriebsvertretung oder der Berufsschule nicht beigebracht werden, so entscheidet der Prüfungsausschuß erforderlichenfalls nach einer formlosen Zwischenprüfung.

§ 22

Zu § 31 des Gesetzes:

Anträge auf Gewährung von Unterhaltszuschüssen sind im Falle des § 31 Absatz 1 des Gesetzes an die Arbeitsämter, im Falle des § 31 Absatz 2 des Gesetzes an die Jugendämter zu richten.

§ 23

Zu § 34 des Gesetzes:

- (1) Für die Mitglieder des Beirats für Berufsausbildung sind für den Fall ihrer Verhinderung Stellvertreter zu bestellen. Für die Benennung und Bestellung der Stellvertreter gilt § 34 Absatz 4 des Gesetzes entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Beirats für Berufsausbildung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. § 15 Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 24

Zu § 35 des Gesetzes:

Die §§ 3, 4 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6, §§ 9 und 10 dieser Verordnung finden auf die Beschäftigung Jugendlicher sinngemäß Anwendung.

§ 25

Zu § 41 des Gesetzes:

- (1) Die Durchführung der sich aus den §§ 20 bis 22, 23 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 25, 27 bis 30 und 33 des Gesetzes ergebenden Aufgaben obliegt dem Berufsamt bei dem Senator für Arbeit. § 40 Absatz 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Das Berufsamt kann bei der Durchführung seiner Aufgaben die Fachorganisationen der Wirtschaft beteiligen.

§ 26

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, 22. August 1951.

Der Senator für Arbeit
Fleischmann

Verordnung

über die Beschränkung der Abgabe einzelner Arzneimittel in den Apotheken.

Vom 23. August 1951.

Auf Grund § 12 der Verordnung über Arzneimittel und Schönheitsmittel vom 10. Mai 1947 (VOBl. S. 130) wird bestimmt:

§ 1

Strychnin und seine Abkömmlinge sowie die Salze dieser Stoffe dürfen nur in Apotheken und nur auf eine mit Datum und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde, abgegeben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. August 1951.

Der Senat von Berlin
Dr. Schreiber Dr. Conrad
Bürgermeister Senator

Verordnung

zur Inkraftsetzung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz).

Vom 24. August 1951.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Kriegsopferversorgungsgesetz) vom 12. April 1951 (GVBl. S. 317) wird verordnet:

Einziger Artikel

Die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 6. April 1951 (BGBl. I S. 236) — Anlage — werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 24. August 1951.

Der Senat von Berlin
Dr. Schreiber Bach
Bürgermeister Senator

Anlage

Verordnung

zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz).

Vom 6. April 1951.

Auf Grund des § 92 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) wird zur Durchführung des § 13 dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet:

§ 1

An Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln werden gewährt:

- a) künstliche Glieder mit Zubehör,
- b) Gesichtersatzstücke (z. B. künstliche Augen, künstliche Nasen mit und ohne Brille, künstliche Ohrmuscheln und ähnliche Ersatzstücke), künstliche Zähne, Gebisse, Zahnbrücken, Gaumenplatten, Kieferersatzstücke und Kiefernischen,
- c) Perücken,
- d) künstliche Finger,
- e) Stützapparate,
- f) orthopädisches Schuhwerk,
- g) Bruchbänder, Suspensorien, Urinfänger, Plattfußlagen, Krampfadernbinden, Gummistrümpfe,
- h) Krücken, Stockstützen, Krankenstöcke und dazu erforderliche Gummikapseln,
 - 1) Krankenfahrstühle, Selbstfahrer,
- k) Brillen, Fernrohrbrillen, Lupen,
 - 1) Hörapparate,
- m) Blindenuhren, Blindenuhren mit Schlagwerk für blinde Ohnhänder,
- n) Blindenkleinschreibmaschinen,
- o) Abzeichen für Schwerhörige, Blindenabzeichen, Abzeichen für Verkehrsbehinderte,
- p) Aktentaschen mit Trageriemen für Ohnhänder,
- q) Gebrauchsgegenstände für das tägliche Leben (z. B. Eß-, Schreib- und Rasiergeräte) in Sonderfertigung für Ohnhänder, Mehrfachamputierte und sonstige auf ihren Gebrauch angewiesene Beschädigte,
- r) außergewöhnliche Kleidungsstücke, deren Tragen infolge der Schädigung notwendig ist, wie Stumpfstümpfe, Trikotschlauchbinden, wollene Handschuhe oder gefütterte Lederhandschuhe für verstümmelte oder gelähmte Hände, Arbeitshandschuhe für verstümmelte Hände, Prothesenschuhe, Prothesenhandschuhe, Kopfschutzkappen, Narbenschützer.

§ 2

Ferner werden bei anerkannter Notwendigkeit gewährt:

- a) gefütterte Lederwinterhandschuhe für Blinde, für Träger von zwei Krücken, zwei Stockstützen oder zwei Krankenstöcken und für Inhaber von Selbstfahrern,
- b) Regenmäntel für Blinde, für Inhaber von Krankenfahrstühlen und Selbstfahrern, für Mehrfachamputierte, Halbseiten- oder Querschnittgelähmte sowie für solche Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stockstützen oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind,
- c) Schlüpfschuhe für Ohnhänder, Armlose und diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Beschädigte,
- d) Wasser- und Luftkissen, Polsterkissen für Hüft- und Gesäßverletzte und für Querschnittgelähmte,
- e) Ersatz der Kosten für unwesentliche, durch die Beschädigung bedingte Abänderungen an Liegestühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen.

§ 3

(1) Künstliche Glieder mit erforderlicher Haltevorrichtung und dazugehörigen Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen, Stützapparate, künstliche Augen und orthopädische Schuhe werden als Erstausrüstung in doppelter, alle anderen Hilfsmittel in der Regel in einfacher Anzahl geliefert. An Stelle eines der beiden Kunstbeine kann auf Antrag ein Stelzbein geliefert werden.

(2) Künstliche Finger werden gewährt, wenn hierdurch die Greiffähigkeit der Hand gehoben wird; außerdem aus Schönheitsgründen, wenn mehr als ein Finger fehlt.

(3) Selbstfahrer und Krankenfahrstühle werden nicht geliefert, wenn mit Hilfe von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit erzielt werden kann. Die Gewährung von Selbstfahrern setzt die Gebrauchsfähigkeit mindestens eines Armes voraus.

(4) Den Trägern orthopädischen Schuhwerks werden Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Handamputierten und Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand bei der Erstausrüstung kostenfrei mitgeliefert.

(5) Bei Ersatz können den Trägern orthopädischen Schuhwerks Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß gegen Erstattung eines Kostenanteils in Höhe von einem Viertel des Preises für ein Paar Normalmaßschuhe und den Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand gegen Erstattung eines Kostenanteils in Höhe von einem Viertel des Preises für ein Paar Fabrikhandschuhe gleichen Materials mitgeliefert werden. Bei bedürftigen Beschädigten kann auf Erstattung der Kostenanteile ganz oder teilweise verzichtet werden.

(6) Bei der Erstausrüstung einseitig Beinamputierter werden zu jedem Kunstbein neben dem Porthesenschuh zwei Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß mitgeliefert.

(7) Prothesenschuhe gelten ebensowenig wie die Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß einseitig Beinamputierter als orthopädisches Schuhwerk und werden daher in der Regel nicht ersetzt. Beim Vorliegen einer Schädigung, die Versorgung des erhaltenen Fußes mit orthopädischem Schuhwerk erfordert, wird der Prothesenschuh ohne Erstattung eines Kostenanteils wie orthopädisches Schuhwerk ersetzt.

(8) Beschädigte, die nicht bereits im Rahmen der Berufsfürsorge mit einer Büroschreibmaschine mit Blindeneinrichtung ausgestattet sind, erhalten für den privaten Eigengebrauch eine Blindenkleinschreibmaschine, wenn sie in der Lage sind, sie selbst zu bedienen. Anspruch auf Ersatz und Instandsetzung besteht nicht.

§ 4

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel werden in technisch-wissenschaftlich anerkannter, dauerhafter, den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßter Ausführung und Ausstattung gewährt. Sie bleiben Eigentum des Bundes.

§ 5

(1) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel werden kostenfrei geliefert. Für selbstbeschaffte Hilfsmittel werden die Kosten nur in besonderen Fällen und nur bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei Lieferung durch die Orthopädische Versorgungsstelle entstanden wäre (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes).

(2) An Stelle eines Selbstfahrers (§ 1 Buchst. 1) kann dem Beschädigten ein Zuschuß in Höhe der Kosten, die bei Lieferung eines Selbstfahrers entstanden wären, zur Beschaffung eines motorisierten Fahrzeuges gewährt werden, sofern er die Voraussetzung für die Benutzung eines solchen Fahrzeuges erfüllt und für Berufszwecke hierauf angewiesen ist.

§ 6

(1) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel werden instandgesetzt oder ersetzt, wenn sie durch natürliche Abnutzung oder ohne Verschulden des Beschädigten schadhaft oder unbrauchbar geworden sind.

(2) Für bestimmte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel können Mindesttragezeiten festgesetzt werden.

(3) Hat der Beschädigte durch Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit des Körperersatzstückes, orthopädischen oder anderen Hilfsmittels herbeigeführt, so verliert er für die gewöhnliche Gebrauchszeit den Anspruch auf Instandsetzung oder

Ersatz; er kann auch für den verursachten Schaden haftbar gemacht werden.

(4) Im Wiederholungsfalle kann die Ersatzleistung auf längere Zeit versagt oder in der Art beschränkt werden.

§ 7

Für die Instandsetzung und den Ersatz von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschaffung, jedoch unter Berücksichtigung der in § 3 vorgesehenen Einschränkungen. Bei orthopädischem Schuhwerk werden die Kosten der infolge gewöhnlicher Abnutzung erforderlichen Besohlung nicht ersetzt.

§ 8

Hat der Beschädigte bei Verlust oder Unbrauchbarkeit des Körperersatzstückes, orthopädischen oder anderen Hilfsmittels Ersatzansprüche gegen Dritte, so übernimmt der Bund die Kosten für die Instandsetzung oder den Ersatz nur gegen Abtretung dieser Ansprüche.

§ 9

Wird ein Körperersatzstück, orthopädisches oder anderes Hilfsmittel nicht beansprucht oder seine Notwendigkeit nicht anerkannt, so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung.

§ 10

(1) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Gewährung, die Beschaffung und den Ersatz von Blindenführhunden einschließlich Hundegeschirr sowie für die Instandsetzung des Hundegeschirrs.

(2) Bei grobem Mißbrauch, grober Vernachlässigung und grober Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Der Führhund ist mit Geschirr zurückzugeben, wenn er dauernd unbrauchbar wird oder wenn der Beschädigte stirbt; beim Tode des Beschädigten kann der Führhund ohne Geschirr den Angehörigen auf Antrag belassen werden. Beim Tode des Führhundes ist das Geschirr zurückzugeben.

(4) Versicherungskosten, Gebühren oder sonstige Unkosten für das Halten des Hundes werden nicht erstattet. Kosten für Arznei und Verbandmittel sowie tierärztliche Behandlung sind in angemessenem Umfang zu ersetzen. Der Nachweis der entstandenen Kosten ist vom Beschädigten zu führen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Verordnung

zur Inkraftsetzung der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz).

Vom 24. August 1951.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Kriegsopferversorgungsgesetz) vom 12. April 1951 (GVBl. S. 317) wird verordnet:

Einziger Artikel

Die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 26. Februar 1951 (BGBl. I S. 160) — Anlage — werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 24. August 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Schreiber
Bürgermeister

Bach
Senator

Anlage

Verordnung
zur Durchführung des § 28 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz).

Vom 26. Februar 1951.

Auf Grund des § 92 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) wird zur Durchführung des § 28 dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet:

§ 1

Als Witwen, Witwer und Waisen gelten Personen mit Anspruch auf Rente nach diesem Gesetz. Ihnen stehen Witwen und Waisen mit Anspruch auf Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 des Gesetzes gleich.

§ 2

(1) Die Krankenbehandlung ist anderweitig sichergestellt, wenn und solange ein Leistungsanspruch gegen gesetzliche Krankenkassen einschließlich Ersatzkassen besteht. Erreichen die Leistungen der Krankenkassen nicht den Umfang der Leistungen nach § 28 des Gesetzes, so werden die Mehrkosten vom Bund übernommen, wenn die Krankenbehandlung nach Absatz 2 nicht als anderweitig sichergestellt gilt.

(2) Die Krankenbehandlung gilt als anderweitig sichergestellt

- a) bei den im § 41 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Witwen, denen wegen der Höhe ihres sonstigen Einkommens Ausgleichsrente nicht gewährt wird,
- b) bei anderen als den im § 41 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Witwen, wenn ihr sonstiges Einkommen unter Hinzurechnung der Grundrente 120 Deutsche Mark monatlich erreicht,
- c) bei Waisen, denen wegen der Höhe des sonstigen Einkommens Ausgleichsrente nicht gewährt wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Empfänger von Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 des Gesetzes.

§ 3

(1) Soweit die Krankenbehandlung nach § 2 anderweitig nicht sichergestellt ist oder als sichergestellt gilt, wird sie in dem vorgesehenen Umfang durch die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Landkrankenkasse des Wohnorts des Berechtigten gewährt. Der Berechtigte ist während der Krankenbehandlung der Krankenordnung der Kasse unterworfen.

(2) An Stelle der Krankenkassen kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Krankenbehandlung selbst durchführen.

§ 4

(1) Witwen, Witwer und Waisen, die Ausgleichsrente beziehen, sowie rentenberechtigte Verwandte der aufsteigenden Linie erhalten die Krankenbehandlung gegen Vorlage des Rentenbescheides unmittelbar von der Krankenkasse. Sie haben vor Aushändigung des Behandlungsscheines schriftlich zu erklären, daß sie Anspruch auf Leistungen gegen gesetzliche Krankenkassen einschließlich Ersatzkassen nicht haben.

(2) Andere als die im § 41 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Witwen, deren Krankenbehandlung nach § 2 anderweitig weder sichergestellt ist noch als sichergestellt gilt, erhalten die Krankenbehandlung durch die Krankenkasse mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde. Ist die Behandlung unaufschleubar, so kann die Krankenkasse die Krankenbehandlung bis zum Eingang der Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorläufig gewähren.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen haben. Außer der in Absatz 1 vorgesehenen Erklärung ist der

Krankenkasse eine behördliche Bestätigung über die nicht nur vorübergehende unentgeltliche Wartung und Pflege zu übergeben.

(4) Antragsberechtigte sind für Waisen (Abs. 1) der gesetzliche Vertreter und der Erziehungsberechtigte; für Pflegepersonen (Abs. 3) ist der Beschädigte antragsberechtigt.

§ 5

Personen mit Anspruch auf Krankenbehandlung sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein (Reichsversicherungsordnung §§ 182 a und 187 b) zu entrichten, befreit.

§ 6

Für die Vergütung der Leistungen nach dieser Verordnung gelten § 14 Abs. 6 des Gesetzes und die Bundestarife für Ärzte und Zahnärzte.

§ 7

(1) Die Erstattung von Reisekosten aus Anlaß einer von der Krankenkasse durchgeführten Krankenbehandlung richtet sich nach den in der Krankenversicherung maßgebenden Vorschriften.

(2) Wird die Krankenbehandlung von der zuständigen Verwaltungsbehörde durchgeführt, so findet § 24 Abs. 1 des Gesetzes Anwendung.

§ 8

Den Krankenkassen werden die entstandenen Kosten in dem in § 20 des Gesetzes festgesetzten Umfang erstattet. Sie haben ihre Ersatzansprüche innerhalb der in § 21 des Gesetzes bestimmten Frist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde vorläufig anzumelden.

§ 9

Wird die Krankenbehandlung ohne Inanspruchnahme der Krankenkasse durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der durch die Behandlung entstandenen Kosten, sie können jedoch in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 des Gesetzes in angemessenem Umfang erstattet werden, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der Krankenkasse unmöglich machen.

§ 10

Für Personen mit Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 28 des Gesetzes gilt für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis zur Feststellung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz folgende Regelung:

- a) Sind vor Feststellung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz Heilbehandlungsmaßnahmen selbst durchgeführt worden, so werden die Ausgaben in Grenzen der Kosten erstattet, die bei der Durchführung der Behandlungsmaßnahmen durch die Krankenkasse entstanden wären; Voraussetzung ist, daß der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Feststellungsbescheides gestellt wird.
- b) Soweit die Krankenbehandlung in den Ländern Baden, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bereits durch besondere Vorschriften geregelt war, wird sie noch nach den bisherigen Vorschriften gewährt, für die im Zeitpunkt der Feststellung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz schwebenden Fälle über diesen Zeitpunkt hinaus bis zu ihrem Abschluß.

Anordnung

über die Herstellung von „Konsunbrot“ sowie über Abgabe, Bezug und Verarbeitung von Roggenmehl Type 1150 und Konsunbrot-Mischmehl Type 1170.

Vom 27. August 1951.

Auf Grund der §§ 1, 2, 3 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

§ 1

- (1) Die Backbetriebe sind verpflichtet, ein Mischbrot („Konsumbrot“) in einer den Bedarf befriedigenden Menge herzustellen oder feilzuhalten.
- (2) „Konsumbrot“ ist herzustellen aus
 - 50 Hundertteilen Roggenmehl Type 1150 und
 - 50 Hundertteilen Konsumbrot-Mischmehl Type 1170.

§ 2

Berliner Mühlen, Auslieferungsläger der westdeutschen Mühlen und der Berliner Mehlgroßhandel dürfen die für die Herstellung von „Konsumbrot“ vorgeschriebenen Mehltypen Roggenmehl Type 1150 und Konsumbrot-Mischmehl Type 1170 nur in dem in § 1 vorgeschriebenen Verhältnis verkaufen und ausliefern.

§ 3

Der Bezug und die Verarbeitung der Mehltypen Roggenmehl Type 1150 und Konsumbrot-Mischmehl Type 1170 zum Zwecke der Herstellung anderer Brotsorten als „Konsumbrot“ wie auch der Kleinverkauf dieser Mehltypen sind unzulässig.

§ 4

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zulassen, insbesondere um die Verwendung der vorhandenen Bestände der Weizenmehltype 1200 zur Herstellung von „Konsumbrot“ sicherzustellen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) bestraft.

§ 6

- (1) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung über Bezug, Verarbeitung und Kleinverkauf von Roggenmehl Type 1150 und Weizenmehl Type 1200 sowie über die Herstellung von „Konsumbrot“ vom 19. April 1951 (GVBl. S. 335) außer Kraft.

Berlin, den 27. August 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Schreiber Dr. Mahler
Bürgermeister Senator

Bekanntmachung

der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951.

Der Bundesminister der Justiz hat auf Grund der §§ 55 Abs. 2, 77 Abs. 1 und 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 9. Januar 1951 (VOBl. I S. 99) mit Zustimmung des Bundesrats die nachstehende Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951 (BGBl. S. 485) erlassen, die hiermit in der Anlage bekanntgemacht wird.

Berlin, den 24. August 1951.

Der Senator für Justiz

Im Auftrage
Dr. Krentz

Anlage

Verordnung
über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen.
Vom 1. August 1951.

Auf Grund der §§ 55 Abs. 2, 77 Abs. 1 und 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455, 513) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verdienstaustausch

- (1) Die Schöffen und Geschworenen werden für den Verdienstaustausch entschädigt, der ihnen durch ihre Dienstleistung entsteht.
- (2) Die Entschädigung beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 0,50 Deutsche Mark und höchstens 2,50 Deutsche Mark. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Verdienst.
- (3) Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt. Sie darf den Gesamtbetrag von zwanzig Deutschen Mark je Tag nicht übersteigen.

§ 2

Vertretungskosten

Ist durch die Dienstleistung eine Vertretung des zum Schöffen oder Geschworenen Berufenen notwendig geworden, so können die Kosten der Vertretung nach billigem Ermessen erstattet werden (§§ 55 Abs. 1 Satz 2, 77 Abs. 1, 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 3

Aufwand

- (1) Außer der Vergütung für den Verdienstaustausch erhalten die Schöffen und Geschworenen eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand.
 - (2) Schöffen und Geschworene, die innerhalb der politischen Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld
 - von fünf Deutschen Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als fünf (aber nicht mehr als acht) Stunden, und
 - von sieben Deutschen Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als acht Stunden von ihrem Wohnort abwesend sein müssen. Bei Abwesenheit bis zu fünf Stunden werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu vier Deutschen Mark erstattet.
 - (3) Schöffen und Geschworene, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, wohnen oder berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld
 - von drei Deutschen Mark, wenn sie an einer Sitzung mehr als vier Stunden teilnehmen.
- Übersteigen die Auslagen der Schöffen und Geschworenen diesen Betrag, so werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen
- bis zu insgesamt vier Deutschen Mark je Tag bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als vier (aber nicht mehr als acht) Stunden Dauer und
 - bis zu insgesamt sechs Deutschen Mark je Tag bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als acht Stunden Dauer
- ersetzt. Bei einer Sitzungsteilnahme bis zu vier Stunden Dauer werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu zwei Deutschen Mark erstattet.
- (4) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wird ein Übernachtungsgeld von sieben Deutschen Mark gewährt.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Die Schöffen und Geschworenen erhalten für die zur Dienstleistung notwendige Reise vom Wohnort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise Ersatz ihrer Fahrtkosten.
- (2) Für Wegstrecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind oder zurückgelegt werden konnten, werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der festgesetzten Tarife erstattet. Bei Eisenbahnen oder Schiffen wird höchstens der Fahrpreis der zweiten Wagenklasse oder der ersten Schiffsklasse ersetzt. Die Mehrkosten für

zuschlagspflichtige Züge können erstattet werden, wenn ihre Benutzung nach den Verkehrsverhältnissen zweckmäßig war, insbesondere um die Gesamtdauer der Reise abzukürzen.

(3) Für Wegstrecken, die nicht mit den in Absatz 2 genannten Beförderungsmitteln zurückgelegt werden können, werden für jeden angefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges zehn Deutsche Pfennig gewährt. Bei Benutzung eines eigenen oder eines gemieteten Kraftfahrzeugs (mit Ausnahme eines Kraffrades) werden für jeden angefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges zwanzig Deutsche Pfennig vergütet. Muß der Schöffe oder Geschworene wegen besonderer Umstände ein Kraftfahrzeug oder ein anderes Fahrzeug benutzen, so werden die nachgewiesenen Mehrauslagen nach billigem Ermessen ersetzt.

(4) Die Auslagen für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Wohnorts und des Sitzungsorts sind bis zu einer Deutschen Mark je Tag durch das Tagegeld (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1) abgegolten. Erhält der Schöffe oder Geschworene kein festes Tagegeld, sondern eine Aufwandsentschädigung für die nachgewiesenen notwendigen Auslagen, so können die Auslagen für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Wohnorts und des Sitzungsorts bis zu einer Deutschen Mark je Tag nur im Rahmen der vorgeschriebenen Auslagenhöchstsätze (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3) geltend gemacht werden. Soweit die Auslagen eine Deutsche Mark überschreiten, werden sie nach den Vorschriften der Absätze 2 und 3 erstattet.

(5) Für Reisen während der Tagung nach dem Wohnort und zurück werden die Fahrtkosten nur insoweit erstattet, als durch die Reisen Tage- oder Übernachtungsgelder erspart werden, die beim Verbleiben am Sitzungsort gewährt würden.

(6) Tritt der Schöffe oder Geschworene die Reise zum Ort der Sitzung von einem anderen Ort als seinem Wohnort an oder fährt er nach der Sitzung zu einem anderen Ort als seinem Wohnort, so werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der bei der Fahrt vom und zum Wohnort zu erstattenden Kosten ersetzt. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der Schöffe oder Geschworene zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 5

Aufrundung

Der Gesamtbetrag, der nach den §§ 1 bis 4 zu gewähren ist, wird auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

§ 6

Geltendmachung des Anspruchs

Die Beträge, auf welche die Schöffen und Geschworenen nach dieser Verordnung Anspruch haben, werden nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gericht, bei dem die Dienstleistung stattgefunden hat, gestellt worden ist. Beschwerden über die Höhe der Entschädigung und der Fahrtkosten werden im Aufsichtsweg entschieden (§§ 55 Abs. 3, 77 Abs. 1 und 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 7

Vertrauenspersonen der Schöffenwahlausschüsse

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 dieser Verordnung gelten auch für die Entschädigung der Vertrauenspersonen der Ausschüsse zur Wahl der Schöffen und Geschworenen (§§ 40, 55, 77 Abs. 1 und 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 8

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1951 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 282) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl.

I S. 476), vom 27. September 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 150) und vom 5. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696);

2. die hessische Anordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 27. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 110);

3. die bayerische Anordnung über die Entschädigung der Schöffen und Vertrauenspersonen vom 6. Februar 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 65) in der Fassung der Anordnung vom 22. November 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 290).

Bonn, den 1. August 1951.

Der Bundesminister der Justiz

Dehler

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (51) 44

3. August 1951.

Betrifft: Ansprüche an das Vereinigte Ausfuhr- und Einfuhramt (JELA)*

An den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin.

Die Alliierte Kommandatura Berlin hat folgendes beschlossen:

1. Die Anordnung BK/O (50) 42 vom 20. April 1950 ist aufgehoben.
2.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

Evan A. Taylor

Vorsitzführender Sekretär

Gesetz Nr. 19*

Ansprüche gegen die Joint Export-Import Agency (Vereinigtes Ausfuhr- und Einfuhramt)

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt das folgende Gesetz:

Artikel 1

Soweit Artikel 2 nichts anderes bestimmt, müssen alle Ansprüche, die gegen die zur Zeit in Liquidation befindliche Joint Export-Import Agency gerichtet sind oder aus ihren Geschäften herrühren, bei der genannten Agency bis zum 30. September 1950 geltend gemacht werden.

Artikel 2

Ist am 30. September 1950 ein Vertrag, an dem die Joint Export-Import Agency als Vertragspartei beteiligt ist, in Kraft, aber noch nicht vollständig erfüllt, so kann, sofern eine Abschrift des Vertrages bis zu diesem Tage bei der genannten Agency eingereicht worden ist, jeder aus diesem Vertrag herrührende Anspruch bei der genannten Agency innerhalb von drei Monaten nach seiner Fälligkeit geltend gemacht werden.

Artikel 3

Jeder bei der genannten Agency geltend gemachte Anspruch muß:

- a) schriftlich abgefaßt und von dem Berechtigten oder seinem ermächtigten Vertreter unterzeichnet sein;
- b) den geforderten Betrag und die Tatsachen, auf die der Anspruch gestützt wird, anführen; und
- c) im übrigen den Anweisungen entsprechen, welche die Agency erlassen sollte.

Artikel 4

Ansprüche, die nicht fristgemäß oder nicht im Einklang mit den vorbezeichneten Vorschriften geltend gemacht werden, können zurückgewiesen werden.

Ausgefertigt in
Bonn, Petersberg, den 26. Januar 1950.

B. H. Robertson
Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs
von Großbritannien für Deutschland

George P. Hays
i. V. von John J. McCloy
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

A. Francois-Poncet
Hoher Kommissar der Französischen Republik
für Deutschland

Gesetz Nr. 56*)

Anderung des Gesetzes Nr. 19
Ansprüche gegen die Joint Export-Import Agency
(Vereinigtes Ausfuhr- und Einfuhramt)

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt das folgende Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz Nr. 19 wird durch die folgenden Bestimmungen ergänzt:

„Artikel 5

Alle gegen die genannte Agency oder gegen Dienststellen der Militärregierungen, deren Aufgaben diese Agency übernommen hat, gerichteten Ansprüche, die nicht vor dem 30. Juni 1951 gemäß dem vorstehend festgelegten Verfahren geltend gemacht sind, gelten als in diesem Zeitpunkt erloschen; jedoch gilt ein unter die Bestimmungen des Artikels 2 fallender Anspruch, der nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruches, spätestens aber bis zum 30. September 1951 geltend gemacht ist, als in dem früheren dieser beiden Zeitpunkte erloschen.

Artikel 6

Alle Entscheidungen, welche die genannte Agency, ihre Liquidatoren oder die Alliierte Hohe Kommission hinsichtlich der unter dieses Gesetz fallenden Ansprüche getroffen hat oder trifft, sind endgültig und unterliegen keiner Nachprüfung in irgendeinem Verfahren.

Artikel 7

Die Vermögenswerte der genannten Agency werden auf die Bundesrepublik auf Grund der von der Alliierten Hohen Kommission und der Bundesregierung zu vereinbarenden Bedingungen übertragen. Die Bundesrepublik wird aus den so übertragenen Werten die von den Liquidatoren der genannten Agency oder von der Alliierten Hohen Kommission anerkannten Ansprüche regeln; jedoch haftet die Bundesrepublik Gläubigern der genannten Agency oder der in Artikel 5 erwähnten Dienststellen weder mit den übertragenen noch mit ihren sonstigen Vermögenswerten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Es findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen oder später eingeleiteten Verfahren Anwendung.

Ausgefertigt in
Bonn, Petersberg, den 29. Juni 1951.

Im Namen des Rates der Alliierten Hohen Kommission
André Francois-Poncet
Hoher Kommissar der Französischen Republik
für Deutschland
Vorsitzender

*) Die Veröffentlichung der Gesetze Nr. 19 und 56 in Berlin erfolgt nur zu Informationszwecken.

Die Anordnung BK/O (51) 44 vom 3. August 1951 stellt in Berlin den Rechtszustand her, der in der Bundesrepublik durch die Gesetze Nr. 19 und 56 geschaffen worden ist. Die aufgehobene BK/O (50) 42 vom 20. April 1950 entsprach dem Gesetz Nr. 19, das durch das Gesetz Nr. 56 abgeändert und ergänzt worden ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes müssen gemäß Schreiben der Alliierten Kommandantur Berlin BK/L (51) 88 vom 3. August 1951 auch für Ansprüche von Berliner Unternehmern gegen die Joint Export-Import Agency als verbindlich angesehen werden.

BK/O (51) 47
16. August 1951.

Betrifft: Widerruf von Absatz 7 der Anordnung
BK/O (46) 409**)

An den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin.

1. Obwohl keine Miete für das in Absatz 7 der Anordnung BK/O (46) 409 bezeichnete Eigentum bezahlt werden sollte, war es die Absicht der Alliierten Kommandatura, daß alle Barauslagen, wie Schornsteinfegergebühren, Gebühren für Leistungen der öffentlichen Versorgungsbetriebe, Versicherungen usw. zu Lasten der Besatzungskosten zahlbar sind.
2. Anscheinend hat der Senat durch eine falsche Auslegung des Absatzes 7 der Anordnung BK/O (46) 409 die Grundsteuern im Zusammenhang mit dem betreffenden Eigentum zu Lasten der Besatzungskosten verbucht.
3. Solche Steuern sind nicht als eine Belastung der Besatzungskosten zulässig und sind zurückzuzahlen.
4. Die Bestimmungen des Absatzes 7 der Anordnung BK/O (46) 409 werden hiermit widerrufen und durch Vorschriften ersetzt, die durch den Kommandanten jedes Sektors erlassen worden sind oder erlassen werden.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:
Evan A. Taylor
Vorsitzführender Sekretär

***) abgedruckt VOB. 1947 S. 205.